

RS Vwgh 1992/2/19 90/12/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §75 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

RDG §75 Abs1 impl;

Rechtssatz

§ 75 Abs 1 BDG 1979 untersagt die Gewährung eines Karenzurlaubes für den Fall ausdrücklich, daß ihr zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, stellt sie in allen anderen Fällen jedoch dem freien Ermessen der für die Entscheidung zuständigen Dienstbehörde anheim (Hinweis E 12.12.1988, 87/12/0077). Ob der Karenzurlaubsgewährung zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ist von der Behörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120156.X01

Im RIS seit

19.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>